MANNHEIM

FRIESENHEIMER JNSEL

Neckarst. 58

# BEBAUUNGSPLAN NR. 27/08
# GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER DIFFENÉSTRASSE

M. 1 : 1000

31.2/8

ERLÄUTERUNG:

GE / 0.8 / 2.0 / b — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEWERBEGEBIET
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BESONDERE BAUWEISE — III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)
EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
ohne Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGLEITGRÜN
GEHWEGFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
SICHTWINKEL
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
94.3 — ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHEN
93.95 — NEUE STRASSENHÖHE
BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
GI — JNDUSTRIEGEBIET

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.a) NACH §22 ABS. 4 BAU NVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 3 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 12.00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIE GEBÄUDE DEN DOPPELTEN GRENZABSTAND GEMÄSS §7 ABS.2 LBO VOM 20.6.1972 EINHALTEN.

c) IST ODER WIRD AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND GEMÄSS §7 ABS.2 LBO VOM 20.6.1972 EINGEHALTEN, DANN GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DIESER GRENZABSTAND.

2. AUFGRUND VON §1 ABS.5 BAU NVO SIND DIE NACH §8 ABS.3 NR.1 BAU NVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBS-INHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

✳ 3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EIN-FRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

✳ 4. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBER-SCHREITEN.

Nr. B-24/0229/60
Genehmigt ( § 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 27 Juli 1976
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

NR.....
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE,.....
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 27.4.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST NACH § 12 BBauG AM 16.8.1976 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 16.8.1976

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII

BÜRGERMEISTER

Stadt 10 Mannheim

MANNHEIM, DEN 7.10.1975

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 7.10.1975

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ.: DEZ. 74 BE. GEÄ.: AUG. 75 BE.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.5.1975 wird bestätigt.

Mannheim, den 1. 10. 1975

VERMESSUNGSAMT

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

[signature]